51 K 6/25

Amtsgericht Arnsberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 08.12.2026, 10:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A 109, Eichholzstr. 4, 59821 Arnsberg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Arnsberg, Blatt 303,
BV lfd. Nr. 3
Gemarkung Arnsberg, Flur 18, Flurstück 447, Gebäude- und Freifläche, Soester Straße 6, Größe: 297 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes Einfamilienhaus mit Erd-, Ober-, und nicht ausgebautem Dachgeschoss, sowie mit einem freistehenden Stallgebäude. Das Grundstück ist 297 qm groß. Baujahr unbekannt. Bauakte beginnt 1911, das Gebäude war da bereits errichtet. Das Gebäude befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Der Betrag für bes. objektspezifische Grundstücksmerkmale wird auf - 50.000,00 EUR geschätzt. Ein Energieausweis liegt nicht vor.

Kein Denkmalschutz, das Gebäude steht aber im Verzeichnis der zu schützenden Kulturgüter (VZK).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 20.08.2025 auf

105.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.